

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-707/21 – 1

**Rechtssache C-707/21**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

24. November 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Cour de cassation (Frankreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

17. November 2021

**Kassationsbeschwerdeführerin:**

Recamier SA

**Kassationsbeschwerdegegner:**

BR

---

... [nicht übersetzt]

URTEIL DER COUR DE CASSATION [(KASSATIONSGERICHTSHOF,  
FRANKREICH)], ERSTE ZIVILKAMMER,  
VOM 17. November 2021

Das Unternehmen Recamier, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in ... [nicht übersetzt] Luxemburg (Luxemburg), hat in dem Rechtsstreit zwischen ihr und BR, wohnhaft ... [nicht übersetzt] La Garenne-Colombes, Kassationsbeschwerdegegner, eine Kassationsbeschwerde gegen das Urteil der Cour d'appel de Versailles [(Berufungsgericht Versailles, Frankreich)] (12. Kammer) vom 4. Juni 2019 eingelegt.

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum Verfahren]

[D]ie Erste Zivilkammer der Cour de cassation ... [nicht übersetzt] [Besetzung] hat nach gesetzmäßiger Beratung das vorliegende Urteil erlassen.

### **Sachverhalt und Verfahren**

- 1 Gemäß dem angefochtenen Urteil (Cour d'appel de Versailles, 4. Juni 2019), das auf eine Zurückverweisung nach Kassation (Cour de cassation, Erste Zivilkammer, 4. Juli 2018, Kassationsbeschwerde Nr. 17-20.610) hin ergangen ist, hatte die luxemburgische Gesellschaft Recamier bei den luxemburgischen Gerichten Klage gegen BR erhoben, mit der sie ihn auf Zahlung wegen der ihm vorgeworfenen Veruntreuung von Vermögenswerten im Rahmen der Ausübung seiner Aufgaben als Verwaltungsratsmitglied in Anspruch nahm. Mit Urteil vom 11. Januar 2012 erklärte die Cour d'appel de Luxembourg [(Berufungsgericht Luxemburg, Luxemburg)] die Klage für unbegründet. Sie ging davon aus, dass die Haftung von BR vertraglicher Natur sei, da es sich bei dem vorgeworfenen Fehlverhalten um Fehler eines Verwaltungsratsmitglieds in Ausübung seines Mandats handele, und dass die Klage, die ausdrücklich auf eine Haftung aus einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt sei, gestützt worden sei, daher in Anwendung des Grundsatzes der Nichtkumulierung von vertraglicher und deliktischer Haftung für unzulässig zu erklären sei.
- 2 Am 24. Februar 2012 verklagte Recamier BR beim Tribunal de commerce de Nanterre (Handelsgericht Nanterre, Frankreich), gestützt auf die Bestimmungen des luxemburgischen Rechts zur vertraglichen Haftung, aufgrund desselben Sachverhalts auf Zahlung derselben Beträge.
- 3 Mit dem angefochtenen Urteil hat die Cour d'appel die Klage von Recamier mit der Begründung für unzulässig erklärt, dass die Rechtskraft der Entscheidungen der luxemburgischen Gerichte anhand des französischen Verfahrensrechts zu beurteilen sei, nach dem der Kläger bereits im Verfahren über die erste Klage sämtliche Klagegründe vorzubringen habe, auf die er diese zu stützen gedenke (sogenannte Regel der Konzentration der Klagegründe). Sie hat daraus abgeleitet, dass es Recamier verwehrt sei, sich auf eine Rechtsgrundlage zu berufen, die von derjenigen abweiche, deren rechtzeitige Geltendmachung sie versäumt habe, da die Parteien, ihre Eigenschaften und der Antragsgegenstand im Verfahren, das zu dem Urteil der Cour d'appel de Luxembourg geführt habe, und im vorliegenden Verfahren identisch seien und der Schadensersatzanspruch auf denselben Grund gestützt werde, nämlich die BR vorgeworfene Veruntreuung von Vermögenswerten.

## Anwendbares Recht

### Unionsrecht

- 4 Art. 33 Abs. 1 der als „Brüssel I“ bezeichneten Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bestimmt:

„Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.“

### Nationales Recht

- 5 Art. 408 des Code de procédure civile (Zivilprozessordnung) bestimmt:

„Ein Urteil, das in seinem Tenor die Hauptsache insgesamt oder teilweise entscheidet oder das über eine Verfahrenseinrede, eine Unzulässigkeitseinrede oder jeden anderen Zwischenstreit entscheidet, erwächst ab seiner Verkündung hinsichtlich des von ihm entschiedenen Streitpunkts in Rechtskraft.“

Unter der Hauptsache ist der Streitgegenstand zu verstehen, wie er durch Art. 4 bestimmt wird.“

Art. 4 Abs. 1 der Zivilprozessordnung bestimmt:

„Der Gegenstand des Rechtsstreits wird durch die von der Parteien jeweils geltend gemachten Ansprüche bestimmt“.

- 6 Art. 1351 (jetzt Art. 1355) der Zivilprozessordnung bestimmt:

„Die Rechtskraft erstreckt sich nur auf das, was Gegenstand des Urteils war. Das Klageziel muss dasselbe sein, die Klage muss auf denselben Grund gestützt sein, sie muss dieselben Parteien betreffen und in derselben Eigenschaft von ihnen bzw. gegen sie erhoben werden.“

- 7 Nach der Rechtsprechung der Cour de cassation obliegt es seit einem Urteil des Plenums der Cour de Cassation vom 7. Juli 2006 (Kassationsbeschwerde Nr. 04-10.672, Bull. civ. Nr. 8) dem Kläger, bereits im Verfahren über die erste Klage sämtliche Klagegründe vorzubringen, die er für die Begründung der Klage geeignet erachtet. Einem Kläger kann nicht zugestanden werden, in Abrede zu stellen, dass die Grundlagen zweier Klagen identisch sind, indem er sich auf eine Rechtsgrundlage beruft, deren rechtzeitige Geltendmachung er versäumt hat. Durch die Rechtskraft wird somit einer Partei die Möglichkeit genommen, auf Grundlage einer vertraglichen Haftung Ersatz für einen Schaden zu erlangen, wenn ihre Klage auf Ersatz desselben Schadens auf Grundlage einer deliktischen

Haftung mit abschließendem Urteil eines Gerichts, vor dem keine vertragliche Haftung geltend gemacht wurde, abgewiesen wurde (Urteil der Cour de cassation, Zweite Zivilkammer, 25. Oktober 2007, Kassationsbeschwerde Nr. 06-19.524, Bull. 2007, II, Nr. 241).

### **Vorbringen der Parteien**

- 8 Recamier macht geltend, dass die Rechtskraft der luxemburgischen Entscheidung nicht anhand des französischen Rechts zu beurteilen sei, sondern – da die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht werde, nicht dazu führen dürfe, dass die Entscheidung mehr Wirkungen entfalte, als sie in ihrem Ursprungsstaat habe – entweder anhand einer autonomen Auslegung dieses Begriffs im Unionsrecht oder anhand des luxemburgischen Rechts, und dass das luxemburgische Recht den Grundsatz der Konzentration der Klagegründe nicht kenne.
- 9 BR beruft sich darauf, dass gemäß einer Regel des Völkerrechts jeder Staat eine ausschließliche Zuständigkeit für seine eigene interne Organisation besitze, d. h. für die Einrichtung der verschiedenen Organe, die Aufteilung der Kompetenzen zwischen ihnen und die Ausarbeitung der Regelungen für ihre Funktionsweise, so dass das Prozessrecht zwingend das des Gerichtsstands sei und die Kollisionsnormen in diesem Bereich nicht gelten würden.
- 10 Der Generalanwalt beantragt die Anwendung luxemburgischen Rechts und hilfsweise ein Vorabentscheidungsersuchen.

### **Gründe für die Vorlage des Vorabentscheidungsersuchens**

- 11 Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat zum einen für Recht erkannt, „dass eine gemäß Artikel 26 des [Brüsseler] Übereinkommens anerkannte ausländische Entscheidung grundsätzlich im ersuchten Staat dieselbe Wirkung entfalten muss wie im Urteilsstaat“ (EuGH, Urteil vom 4. Februar 1988, Hoffmann, 145/86).
- 12 Zum anderen hat der Gerichtshof der Europäischen Union den Grundsatz einer autonomen Definition des Begriffs der Rechtskraft im Unionsrecht aufgestellt (EuGH, Urteil vom 15. November 2021, Gothaer Allgemeine Versicherung u. a., C-456/11, Rn. 39 und 40), und zwar wie folgt:

„Das Erfordernis einer einheitlichen Anwendung des Unionsrechts verlangt, dass der genaue Umfang dieser Beschränkung auf Unionsebene festgelegt ist und nicht von den unterschiedlichen nationalen Vorschriften über die Rechtskraft abhängt.

Im Unionsrecht umfasst der Begriff der Rechtskraft jedoch nicht nur den Tenor der fraglichen gerichtlichen Entscheidung, sondern auch deren Gründe, die den Tenor tragen und von ihm daher nicht zu trennen sind (vgl. u. a. Urteile vom

1. Juni 2006, P & O European Ferries [Vizcaya] und Diputación Foral de Vizcaya/Kommission, C-442/03 P und C-471/03 P, Slg. 2006, I- 4845, Randnr. 44, sowie vom 19. April 2012, Artegoda/Kommission, C-221/10 P, Randnr. 87).“

- 13 Die Cour de cassation wirft die Frage auf, ob sich die autonome Definition der Rechtskraft auf sämtliche Voraussetzungen und Wirkungen der Rechtskraft bezieht oder ob ein Teil dieser Voraussetzungen und Wirkungen durch das Recht des befassten Gerichts und/oder des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, bestimmt werden kann.
- 14 Sollte die erste Hypothese zutreffen, so stellt sich die Frage, ob davon auszugehen ist, dass zwei bei den Gerichten zweier Mitgliedstaaten erhobene Klagen in Anbetracht der autonomen Definition der Rechtskraft dieselbe Grundlage haben, wenn der Kläger einen identischen Sachverhalt vorträgt, aber unterschiedliche rechtliche Gründe geltend macht.
- 15 Konkret möchte die Cour de Cassation wissen, ob bei zwei Klagen, von denen eine auf vertragliche Haftung und eine auf deliktische Haftung gestützt ist, die aber auf demselben Rechtsverhältnis – wie der Ausübung eines Mandats als Verwaltungsratsmitglied – beruhen, anzunehmen ist, dass sie „dieselbe Grundlage“ im Sinne der Rechtsprechung Gubisch Maschinenfabrik (EuGH, 8. Dezember 1987, 144/86) haben.
- 16 Zur zweiten Hypothese fragt sich die Cour de cassation, ob Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, in dessen Anwendung entschieden wurde, dass eine gerichtliche Entscheidung in den Mitgliedstaaten dieselbe Geltung und dieselben Wirkungen haben muss, wie die, die sie in dem Mitgliedstaat hat, in dem sie ergangen ist, eine Bezugnahme auf das Recht des Ursprungsgerichts vorschreibt oder ob er hinsichtlich der daran geknüpften prozessualen Folgen die Anwendung des Rechts des angerufenen Gerichts zulässt.

**AUS DIESEN GRÜNDEN** beschließt die Cour de cassation,

gestützt auf Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen VORZULEGEN:

1. Ist Art. 33 Abs. 1 der als „Brüssel I“ bezeichneten Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass sich die autonome Definition der Rechtskraft auf sämtliche Voraussetzungen und Wirkungen der Rechtskraft bezieht, oder dahin, dass ein Teil dieser Voraussetzungen und Wirkungen durch das Recht des befassten Gerichts und/oder des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, bestimmt werden kann?

2. Ist, sofern die erste Hypothese zutrifft, davon auszugehen, dass bei den Gerichten zweier Mitgliedstaaten erhobene Klagen in Anbetracht der autonomen Definition der Rechtskraft dieselbe Grundlage haben, wenn der Kläger einen identischen Sachverhalt vorträgt, aber unterschiedliche rechtliche Gründe geltend macht?

3. Ist bei zwei Klagen, von denen eine auf vertragliche Haftung und eine auf deliktische Haftung gestützt ist, die aber auf demselben Rechtsverhältnis – wie der Ausübung eines Mandats als Verwaltungsratsmitglied – beruhen, anzunehmen, dass sie dieselbe Grundlage haben?

4. Schreibt, sofern die zweite Hypothese zutrifft, Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, in dessen Anwendung entschieden wurde, dass eine gerichtliche Entscheidung in den Mitgliedstaaten dieselbe Geltung und dieselben Wirkungen haben muss, wie die, die sie in dem Mitgliedstaat hat, in dem sie ergangen ist, eine Bezugnahme auf das Recht des Ursprungsgerichts vor oder lässt er hinsichtlich der daran geknüpften prozessualen Folgen die Anwendung des Rechts des angerufenen Gerichts zu?

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Aussetzung des Verfahrens, Aspekte des nationalen Verfahrens]